

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Neuss (Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Neuss) vom 24. März 1987

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 24. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Neuss vom 24. März 1987 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 25. Juli 2003 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 3 Abs. 2 wird als Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Im Falle vergessener Benutzerausweise kann die Stadtbibliothek gegen Vorlage eines Lichtbildausweises und gegen Gebühr einen nur am Ausstellungstag gültigen Tages-Ersatz-Ausweis ausstellen.“
- 2.) In § 5 entfällt der Abs. 5. Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5
- 3.) In § 6 Abs. 1 entfällt der Satz 2.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 24. Juni 2005

Herbert Napp
Bürgermeister